

## **Geszentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes**

### **A) Problem**

Mit Beschluss vom 7. Februar 2012, 1 BvL 14/07, hat das Bundesverfassungsgericht Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (in der alten Fassung Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLerzGG) für verfassungswidrig erklärt, da der Ausschluss von Personen aus Gründen der Staatsangehörigkeit vom Landeserziehungsgeld nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstoße. Ersetzt der Gesetzgeber die verfassungswidrigen Regelungen nicht bis zum 31. August 2012 durch eine Neuregelung, so tritt Nichtigkeit der Vorschrift ein.

### **B) Lösung**

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayLerzGG wird ebenso wie Art. 1 Abs. 5 BayLerzGG gestrichen. Es wird ein neuer Art. 1 Abs. 5 BayLerzGG eingefügt, der inhaltsgleich zu § 1 Abs. 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) formuliert ist. Die Anspruchsberechtigung ausländischer Eltern wird entsprechend dem Bundesrecht neu geregelt, ohne dass an das Merkmal der Staatsangehörigkeit angeknüpft wird.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Kosten für den Staat**

Auf der Grundlage statistischer Daten zum Bevölkerungsanteil von Personen mit Nationalitäten, die bislang nicht bezugsberechtigt nach dem BayLerzGG waren und zur Erwerbsberechtigung nach der angestrebten neuen Regelung ist zu erwarten, dass maximal 5 Prozent der in Bayern geborenen bzw. lebenden Kinder (rund 5.000 Kinder) von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfasst werden. Unter Zugrundelegung der aktuellen Inanspruchnahmequote des Bayerischen Landeserziehungsgeldes von insgesamt 41,4 Prozent ergeben sich daraus jährlich bis zu 2.000 Fälle zusätzlich, in denen künftig Landeserziehungsgeld bezogen werden kann. Die jährlich zusätzlich zu erwartenden Gesamtkosten betragen für 2012 bis zu 3,5 Millionen Euro und ab 2013 bis zu 4,2 Millionen Euro jährlich.

Es werden bis zu 2.000 zusätzliche Fälle zu bearbeiten sein. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Mehraufwand mit der vorhandenen Stellenausstattung zu bewältigen ist.

**2. Kosten für die Kommunen**

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

**3. Kosten für die Wirtschaft und für Bürger und Bürgerinnen**

Für die Wirtschaft und für die Bürger und Bürgerinnen entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

#### § 1

Das Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442, BayRS 2170-3-A), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 4 wird das Komma nach dem Wort „führt“ durch das Wort „und“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 5 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
    - cc) Nr. 6 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:
      - aaa) Die Satznummerierung entfällt.
      - bbb) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„(5) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person“
    - ccc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaaa) In Buchst. c wird das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt und ein Komma angefügt.
      - bbbb) Es wird folgender Buchst. d eingefügt:

„d) nach § 104a AufenthG erteilt oder“
      - cccc) Das Wort „oder“ vor Nr. 3 wird gestrichen.
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
2. Art. 15 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Art. 16 wird Art. 15.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 30. August 2012 in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Anspruch auf Landeserziehungsgeld kann gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayLErzGG nur haben, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder wer auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleichgestellt ist. Mit Beschluss vom 7. Februar 2012, 1 BvL 14/07, hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung für verfassungswidrig erklärt, da der Ausschluss von Personen aus Gründen der Staatsangehörigkeit vom Landeserziehungsgeld nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstoße. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss der Bayerische Landesgesetzgeber die verfassungswidrigen Regelungen bis zum 31. August 2012 durch eine Neuregelung ersetzen, andernfalls tritt die Nichtigkeit der Vorschriften ein.

##### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Notwendigkeit einer normativen Regelung durch Gesetz ergibt sich aus der aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes mit Ablauf des 31. August 2012 eintretenden Nichtigkeit der beanstandeten Vorschrift.

##### C. Zu den einzelnen Vorschriften

###### Zu § 1:

Zu § 1 Nr. 1 a) aa) und bb)

Aufgrund der Streichung einer Nummer notwendige redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 1 a) cc)

Vom Bundesverfassungsgericht geforderte Aufhebung der für verfassungswidrig erklärten Norm.

Zu § 1 Nr. 1 b)

Bislang knüpft Art. 1 Abs. 5 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLErzGG) an die für verfassungswidrig erklärte Regelung in Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 BayLErzGG an und erweitert als Ausnahme hierzu den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Familien, in denen der Antragsteller das Staatsangehörigkeitserfordernis nicht erfüllt, jedoch das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der Partner die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 BayLErzGG erfüllt und vom Antragsteller angenommen werden kann, dass er sich dauerhaft in Deutschland aufhält. Auch diese Regelung war demnach aufzuheben.

Art. 1 Abs. 5 neue Fassung ist inhaltsgleich zu § 1 Abs. 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) formuliert und statuiert eine neue Anspruchsvoraussetzung für den Landeserziehungsgeldbezug.

Die neue Vorschrift regelt damit die Anspruchsberechtigung ausländischer Eltern entsprechend dem Grundsatz, dass Familienleistungen nur solchen Eltern gezahlt werden sollen, die sich voraussichtlich dauerhaft im Inland aufhalten werden. Insbesondere wird von einem dauerhaften Aufenthalt eines nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländers in Deutschland dann ausgegangen, wenn ihn ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Diesem Grundsatz entsprechend und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend hat der Bundesgesetzgeber in einem Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss die von ausländischen Eltern zu erfüllenden Voraussetzungen für den Bezug von Familienleistungen neu geregelt. Diese Regelungen sind für das Elterngeld übernommen worden und sollen nun auch für das Bayerische Landeserziehungsgeld gelten.

Die Gewährung des Landeserziehungsgeldes zielt vor allem darauf ab, Eltern die eigene Betreuung ihres Kindes durch Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit oder durch deren Einschränkung zu ermöglichen und damit die frühkindliche Entwicklung zu fördern. Angesichts dieses Gesetzeszweckes ist es verfassungsrechtlich zulässig, wenn der Leistungsbezug auf Personen beschränkt wird,

die in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig sein können. Der Ausschluss der Ausländer vom Landeserziehungsgeld, die aus Rechtsgründen einer Erwerbstätigkeit ohnehin nicht nachgehen dürften, steht im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Die Gewährung einer Leistung, die Eltern einen Anreiz zum Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit geben will, verfehlt ihr Ziel, wenn eine solche Erwerbstätigkeit demjenigen Elternteil, der zur Betreuung des Kindes bereit ist, rechtlich nicht erlaubt ist. Das Bundesverfassungsgericht selbst räumt in seinem Beschluss vom 7. Februar 2012, 1 BvL 14/07, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung ein.

Zu § 1 Nr. 2

Aufhebung entbehrlich gewordener Vorschriften.

Zu § 1 Nr. 3

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 2:**

In § 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Für den Erlass der Neuregelung bleibt dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. August 2012.